



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2016/2017 – Ausgegeben am 01.03.2017 – 16. Stück

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

#### **70. Mitteilung über die Vergabe von Stipendien für AsylwerberInnen und Asylberechtigte**

Aus den Mitteln des Stipendienfonds der Universität Wien werden AsylwerberInnen und Asylberechtigten Stipendien [A.] zum Ersatz des Lehrgangsbeitrags des Vorstudienlehrgangs der Wiener Universitäten (VWU) oder [B.] zum Ersatz der Prüfungsgebühr für die Ergänzungsprüfung aus Deutsch beim VWU zur Verfügung gestellt.

#### **A. STIPENDIUM ZUM ERSATZ DES LEHRGANGSBEITRAGS DES VORSTUDIENLEHRGANGS DER WIENER UNIVERSITÄTEN (VWU)**

##### **A.I. Voraussetzung für die Zuerkennung des Stipendiums**

1. Der/Die StipendienwerberIn muss AsylwerberIn oder Asylberechtigte/r sein und dies entweder mittels Asylkarte oder Konventionspass nachweisen.
2. Der/Die StipendienwerberIn muss nach dem 31. Dezember 2014 den Asylantrag in der Republik Österreich gestellt haben. Als Nachweis gilt der Asylbescheid bzw. die Kopie des Protokolls über die Erstbefragung von der Polizei, welche das Datum der Antragstellung belegt.
3. Der/Die StipendienwerberIn muss über einen Bescheid des Rektorats der Universität Wien verfügen, mit dem ihm/ihr vor Zulassung zu einem ordentlichen Universitätsstudium die Ablegung der Ergänzungsprüfung zum Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache vorgeschrieben wurde. Sofern noch kein Bescheid über die Zulassung zu einem Studium vorliegt, ist vor dem Antrag auf die Zuerkennung des Stipendiums die Erstanmeldung online durchzuführen und ein Reifezeugnis oder Studienabschluss inkl. Übersetzung ins Deutsche/Englische beizulegen. Mit der Erstanmeldung online gilt der Antrag auf Zulassung zum Studium als gestellt.
4. Der/Die StipendienwerberIn muss das Antragsformular, in dem auch die Motivation für das Studium an der Universität Wien und die Gründe für die Eignung des/der Stipendienwerbers/in dargelegt werden (Deutsch, Englisch oder Französisch, maximal eine A4-Seite) sowie einen Kurzebenslauf (Deutsch, Englisch oder Französisch) einreichen.
5. Bei der Vergabe des Stipendiums werden Personen, denen die Absolvierung des Vorstudienlehrgangs die (Wieder)Aufnahme eines Studiums ermöglicht, besonders berücksichtigt.
6. Der/Die StipendienwerberIn darf das Stipendium zum Ersatz der Prüfungsgebühr für die Ergänzungsprüfung aus Deutsch beim VWU in der Vergangenheit noch nicht in Anspruch

genommen haben. Sollte der/die StipendienwerberIn das Stipendium zum Ersatz des Lehrgangsbeitrags des Vorstudienlehrgangs der Wiener Universitäten (VWU) bereits einmal zugesprochen bekommen haben, so ist ein weiterer Antrag in den Folgesemestern möglich. Voraussetzung für die Genehmigung eines Folgeantrags ist die erfolgreiche Absolvierung des VWU-Kurses. Eine Antragstellung ist maximal 4 Mal für den Ersatz des Deutschkurses beim VWU möglich.

## **A.II. Antragstellung**

Die Antragstellung erfolgt per Formular und E-Mail.

Das Antragsformular ist abrufbar unter: <http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>

Das Formular ist mit den erforderlichen Unterlagen und Nachweisen (gescannt) per E-Mail an die Adresse [claudia.fritz-larott@univie.ac.at](mailto:claudia.fritz-larott@univie.ac.at) zu senden.

Die Anträge auf Ersatz des Lehrgangsbeitrags des VWU sind für die nachfolgenden Semester jeweils in den folgenden Zeiten zu stellen:

- a. Für Kurse im Wintersemester ab 15. Juni bis 25. Juli
- b. Für Kurse im Sommersemester ab 1. November bis 15. Dezember

## **A.III. Zuerkennung**

1. Die zur Verfügung gestellten Mittel werden für die Bestgereihten entsprechend den unter 2. genannten Kriterien ausgeschüttet, solange die Verfügbarkeit der Mittel in dem Sinne gegeben ist, dass für jede/n StipendienwerberIn, die/der den Ersatz des Lehrgangsbeitrags für den VWU beantragt hat, ein Betrag in der Höhe von € 465,- (jährlich indexangepasst) an den VWU zur Anweisung gebracht werden kann.
2. Die Bewertungskriterien/Auswahlkriterien für die Vergabe der Stipendien sind die folgenden:
  - a. Ausbildungen oder Vorstudien, die den/die StipendienwerberIn für ein Studium besonders qualifizieren, sofern darüber ein Nachweis beigebracht wurde.
  - b. Alter des/der Stipendienwerbers/in, in dem Sinne, dass jüngere StipendienwerberInnen bei gleicher Qualifikation bevorzugt behandelt werden.
3. Die Entscheidung über die Zuerkennung erfolgt durch die Vizerektorin für Studium und Lehre, Frau Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Christa Schnabl.
4. Alle BewerberInnen werden über die Entscheidung für das Wintersemester bis spätestens Mitte August und für das Sommersemester bis spätestens Mitte Jänner informiert. Vor diesen Zeitpunkten werden Telefon- und E-Mail-Anfragen bezüglich der Entscheidungen nicht entgegengenommen.
5. Die Stipendienentscheidung muss innerhalb von zwei Semestern unter Berücksichtigung der Anmeldefristen des VWU eingelöst werden. Danach erlischt das Stipendium.
6. Auf Zuerkennung eines Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

## **A.IV. Sonstiges**

1. Unvollständige Anträge können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden.
2. Frühestmöglicher Bezugszeitpunkt für dieses Stipendium ist das Wintersemester 2017/18.
3. Der vorerst letztmögliche Bezugszeitpunkt für dieses Stipendium ist das Sommersemester 2019.
4. StipendienwerberInnen, denen ein Stipendium zum Ersatz des Lehrgangsbeitrags des Vorstudienlehrgangs der Wiener Universitäten (VWU) zugesprochen wird, erhalten eine Bestätigung, die sie bei der Anmeldung zum VWU vorweisen müssen.
5. Der Ersatz des Lehrgangsbeitrags des VWU erfolgt durch Begleichung der Gebühren durch die Universität Wien nach Rückverrechnung durch den VWU.

## **B. STIPENDIUM ZUM ERSATZ DER PRÜFUNGSGEBÜHR FÜR DIE ERGÄNZUNGSPRÜFUNG AUS DEUTSCH BEIM VWU**

### **B.I. Voraussetzung für die Zuerkennung des Stipendiums**

1. Der/Die StipendienwerberIn muss AsylwerberIn oder Asylberechtigte/r sein und dies entweder mittels Asylkarte oder Konventionspass nachweisen.
2. Der/Die StipendienwerberIn muss nach dem 31. Dezember 2014 den Asylantrag in der Republik Österreich gestellt haben. Als Nachweis gilt der Asylbescheid bzw. die Kopie des Protokolls über die Erstbefragung von der Polizei, welche das Datum der Antragstellung belegt.
3. Der/Die StipendienwerberIn muss über einen Bescheid des Rektorats der Universität Wien verfügen, mit dem ihm/ihr vor Zulassung zu einem ordentlichen Universitätsstudium die Ablegung der Ergänzungsprüfung zum Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache vorgeschrieben wurde.
4. Der/Die StipendienwerberIn darf dieses Stipendium nur einmal in Anspruch nehmen und es muss sich um den ersten Antritt des/der Stipendienwerbers/in zur Ergänzungsprüfung aus Deutsch beim VWU handeln.

### **B.II. Zuerkennung**

1. Die zur Verfügung gestellten Mittel werden für die StipendienwerberInnen ausgeschüttet, solange die Verfügbarkeit der Mittel in dem Sinne gegeben ist, dass für jede/n StipendienwerberIn, die/der die Voraussetzungen des Punktes B.I. erfüllt und sich beim VWU für die Ergänzungsprüfung aus Deutsch anmeldet, ein Betrag in der Höhe von € 50,- (jährlich indexangepasst) an den VWU zur Anweisung gebracht werden kann, welcher diesen an den/die StipendienwerberIn refundiert.
2. Die Zuerkennung erfolgt durch Refundierung nach Vorweisung der unter B.I. angeführten Unterlagen beim VWU und der Prüfung der Unterlagen durch den VWU.
3. Auf Zuerkennung eines Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

### **B.III. Sonstiges**

1. Frühestmöglicher Bezugszeitpunkt für dieses Stipendium ist das Wintersemester 2017/18.
2. Der vorerst letztmögliche Bezugszeitpunkt für dieses Stipendium ist der Prüfungstermin im Juni 2019.
3. Der VWU überprüft nach Anmeldung zur Ergänzungsprüfung aus Deutsch und der Bezahlung der Prüfungsgebühr durch den/die StipendienwerberIn die in B.I. genannten Zuerkennungsvoraussetzungen und übermittelt der Universität Wien am Ende des Semesters eine Liste der Personen, welche die Prüfung abgelegt haben und die Voraussetzungen erfüllen, und legt eine entsprechende Rechnung.
4. Die Prüfungsgebühr für die Ergänzungsprüfung aus Deutsch wird StipendienwerberInnen durch den VWU refundiert.

Die Vizerektorin:  
Schnabl